FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BENTZIN

GEMEINDE BENTZIN
LANDKREIS DEMMIN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Bauflächen und Baugebiete

- Wohnbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- eingeschränkte Gewerbegebiete — § 8 BauNVO
- Sondergebiete — § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: 1-Ferienhaus, 2-Kaserne/Verwaltung

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
- K — Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- V — Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Jugendclub
- S — Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten
- Sp — Spielplatz
- Sp — Sportplatz
- F — Feuerwehr

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Wanderweg
- Radweg
- Reitweg
- geplanter Reitweg

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Abwasser
- Brunnen
- Trafo

5. Grünflächen

- öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Friedhof
- Zeltplatz
- Badestelle
- Spielplatz
- Parkanlage

6. Wasserflächen

- Wasserflächen/Wasserläufe

7. Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

9. Kennzeichnungen

- Altablagerungsdachstichen:
  1- Alt Plestlin, stillgelegte Deponie der Gemeinde
  2- Kozelenberg, stillgelegte Deponie der Gemeinde
  3- stillgelegte Stallanlage Zemmin
  4- Hechtsoll, stillgelegte Deponie der Gemeinde
  5- Lehenberg, stillgelegte Deponie der Gemeinde

10. Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

11. Darstellungen ohne Normcharakter

- F1 — Feuerlöschteich
- Wasserwanderrastplatz
- R — Rastplatz
- eingeschränkte Gewerbegebiete wird versuch wenn der TWSZ aufgehoben wird

VERMERKE

Windkraftanlagen

1. Im gesamten Plangebiet und flächendeckend auch selbstständige Windkraftanlagen mit weniger als drei Einzelanlagen oder einer Leistung von unter 800 Kilowatt nicht zulässig.

Bodendenkmale

1. Das A mit doppelter Umrahmung kennzeichnet Bodendenkmale bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vg. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.
2. Das A mit einfacher Umrahmung kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sicher gestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Gemäß § 1 Abs. 5 DSchG M-V (siehe Merkblatt-Vorgehensweise Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 10 ff.) über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ersteinden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

1. Die Peene ist ein Gewässer 1. Ordnung. Bundeswasserstraße und unterliegt dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. April 1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.04.1996 bis 10.05.1996 erfolgt.

Bentzin, den 13.05.1996 — Siegel — Der Bürgermeister

2. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes vom 05.05.1998 - § 17 und dem Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 04.05.1996 erfolgt.

Bentzin, den 04.11.1996 — Siegel — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.05.1999 durchgeführt worden.

Bentzin, den 12.05.1999 — Siegel — Der Bürgermeister

4. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bentzin, den 16.06.1999 — Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.05.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

Bentzin, den 19.05.1999 — Siegel — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 18.06.1999 bis zum 02.08.1999 während folgender Zeiten im Amt Tützow öffentlich ausgelegen

Montag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr			

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in Ueckermünde oder amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 27.05.1999 bis zum 15.06.1999 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentzin, den 15.06.1999 — Siegel — Der Bürgermeister

7. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erneut mit Schreiben vom 06.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bentzin, den 06.11.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.10.2000 den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

Bentzin, den 12.10.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

9. Der von der Gemeindevertretung am 12.10.2000 beschlossene Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach den öffentlichen Auslegung (OH, ist überarbeitet worden. Daher hat der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 18.11.2000 bis zum 18.12.2000 im Amt Tützow in den Räumen des Bauamtes während der Sprechzeiten

Montag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	- 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr			

erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in Ueckermünde oder amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 27.10.2000 bis zum 10.11.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die beteiligten TÖB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben der Gemeinde vom 06.11.2000 über das Amt Tützow entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und erneut zur Stellungnahme zu den geänderten Sachverhalten aufgefordert.

Bentzin, 06.11.2000 — Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bentzin, 10.04.2001 — Siegel — Der Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wurde am 10.04.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen und der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2001 gebilligt.

Bentzin, den 16.10.01 — Siegel — Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. Sept. 2001 Az. VA 230-5-0.0.0.0-5.0.0.0 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Bentzin, den 16.10.01 — Siegel — Der Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.01 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurden mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom VA230-5-0.0.0.0-5.0.0.0 erfüllt wenn keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt wurden.

Bentzin, den 16.10.01 — Siegel — Der Bürgermeister

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen für den Leitungsweg (sonstiger Plangebiet Bauleitschutz)
- Oberirdische Leitungsführung (- - Elektrolit)
- Unterirdische Leitungsführung Trinkwasser DN 800 AZ
- Zwecksbestimmung: Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - Trinkwasserschutzzone I (TWSZ I)
  - Trinkwasserschutzzone II (TWSZ II)
  - Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 100 m - Gewässerschutzstreifen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- L — Landschaftsschutzgebiet (Schutzgebiet)
- ND — Naturdenkmal
  - Gedeiche (Alt Plestlin, Heider Ober Dalshaus)
  - Feldeschen Ingenbuitsch von Neu Plestlin
  - Schwarzdorfer, Lindo, Zemmin, auf dem Friedhof
  - Einzelschenkel für der B 110 zw. Zemmin u. Jarmen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - FFH-Gebiet
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Alt Plestlin: Gutsanlage mit Gutshaus und Park, wirtschaftsweges Ritter, vom Gutshaus
  - Kirche mit Friedhof, Feldsteinfriedenmauer und Grabsteinen
  - Zemmin: Kirche mit Friedhof, Feldsteinfriedenmauer und Kunststeinfriedenmauer, Mausoleum
  - Leussin: Kirche mit Friedhof
- D — Einzelanlagen (unbewegliche kulturdenkmale) (z. Zeit der Inventarisation unterliegen)
  - Bentzin: Kirche Heider
  - Leussin: Kapelle, Feldbrennstall, Kriegerdenkmal (1914/1918 u. 1939/1945)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Rohstoffgebiet)
- Windkraftanlage
- Bohr — Bohrloch
- A A — Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 DSchG M-V
- 210 — geodätische Festpunkte
- Richtfunkstrecke — Trasse der Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG
- Richtfunkantenne u. RRDP

14. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bentzin, den 16.10.01 — Siegel — Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von verfahrens- und formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften auch bei Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 27.10.01 in Kraft getreten.

Bentzin, den 27.10.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Übersichtslageplan

FLÄCHENNUTZUNGS-PLAN

Gemeinde
Bentzin
Landkreis DEMMIN
Land MECKLENBURG-VORPOMMERN

Maßstab: 1 : 10 000 — Datum: Oktober 2001